

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der  
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
- Erweiterte Maskenpflicht -**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 566), § 5 Abs. 4 Nr. 6 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 26.05.2021 (GV. NRW. S. 612a) in der jeweils geltenden Fassung ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

**Allgemeinverfügung****I. Anordnung**

**Ab dem 05.06.2021 bis zunächst zum 24.06.2021 gilt folgende Anordnung:**

Auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird für folgende Orte unter freiem Himmel im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands angeordnet:

- a) Ausgewiesene Fußgängerzone Bahnhofstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 1)
- b) Ausgewiesene Fußgängerzone Hochstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 2)
- c) Schalke: Schalker Straße zwischen Grillostraße und Gewerkenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 3)
- d) Rotthausen: Karl-Meyer-Straße zwischen Schonnebecker Straße und Steeler Straße (farblich markierter Bereich Anlage 4)
- e) Erle: Cranger Straße zwischen Bahnstraße/Am Fettingkotten und Auguststraße (farblich markierter Bereich Anlage 5)
- f) Horst: Essener Straße zwischen Turfstraße und Bottroper Straße/Devensstraße (farblich markierter Bereich Anlage 6)
- g) Horst: Markenstraße zwischen Devensstraße und Schlosstraße/Strundenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 7)
- h) Resse: Ewaldstraße zwischen Middelicher Straße und Hertener Straße (farblich markierter Bereich Anlage 8).

Diese Orte ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als Anlagen 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung beigelegt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Verpflichtung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Alltagsmaske darf grundsätzlich nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken abgenommen werden; die notwendige Aufnahme von Speisen und Getränken bleibt zulässig.

**II. Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unter Ziffer I. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Begründung**

### **Zu I.**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 26.05.2021 die ab dem 28.05.2021 gültige CoronaSchVO NRW erlassen.

In deren § 5 Abs. 4 ist für bestimmte Örtlichkeiten eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands geregelt. Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 CoronaSchVO NRW trifft die Stadt Gelsenkirchen als zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung für weitere Orte unter freiem Himmel, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Dies ist bei den unter Ziffer I. genannten Orten der Fall:

In den beiden als ausgewiesene Fußgängerzonen bezeichneten Bereichen (Anlage 1 und Anlage 2) herrscht aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet nahezu ständig eine ausgesprochen hohe Besucherfrequenz. Dabei muss regelmäßig von einer Unterschreitung des Mindestabstands ausgegangen werden.

Bei den übrigen Bereichen (Anlage 3 bis Anlage 8) handelt es sich um für die Stadtteile und teilweise darüber hinaus herausgehobene Nahversorgungszentren des Einzelhandels mit attraktiven Einkaufsgelegenheiten.

Insbesondere durch die Dichte der auf beiden Seiten der Straße gelegenen Geschäfte werden die Restbreiten der Gehwege verengt und bieten somit keine ausreichend großen Ausweichmöglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands. Dieser Umstand wird durch die geltenden Einlassbeschränkungen der einzelnen Geschäfte und die sich dadurch auf den Gehwegen bildenden Warteschlangen weiter verschärft.

Gerade weil die CoronaSchVO NRW nunmehr erhebliche Lockerungen insbesondere für den Einzelhandel vorsieht - der Betrieb sämtlicher Einzelhandelsgeschäfte, wenn auch mit Beschränkungen der Kundenzahl, gemessen an den Quadratmetern der Verkaufsfläche, ist ab einer Inzidenz von 100 und darunter wieder zulässig -, wird es in der Umgebung stark frequentierter Geschäfte zu erheblichem fußläufigen Begegnungsverkehr kommen. Die Situation vor Ort in den in Rede stehenden Bereichen kann sich daher jederzeit spontan und unerwartet dahingehend verändern, dass der Mindestabstand plötzlich nicht mehr eingehalten und dann eine Mund-Nase-Bedeckung nicht rechtzeitig zum Schutz vor Infektionen angelegt werden kann.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist an die Geltungsdauer der aktuellen Coronaschutzverordnung gemäß § 24 Abs. 1 CoronaSchVO NRW geknüpft.

### **Zu II.**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

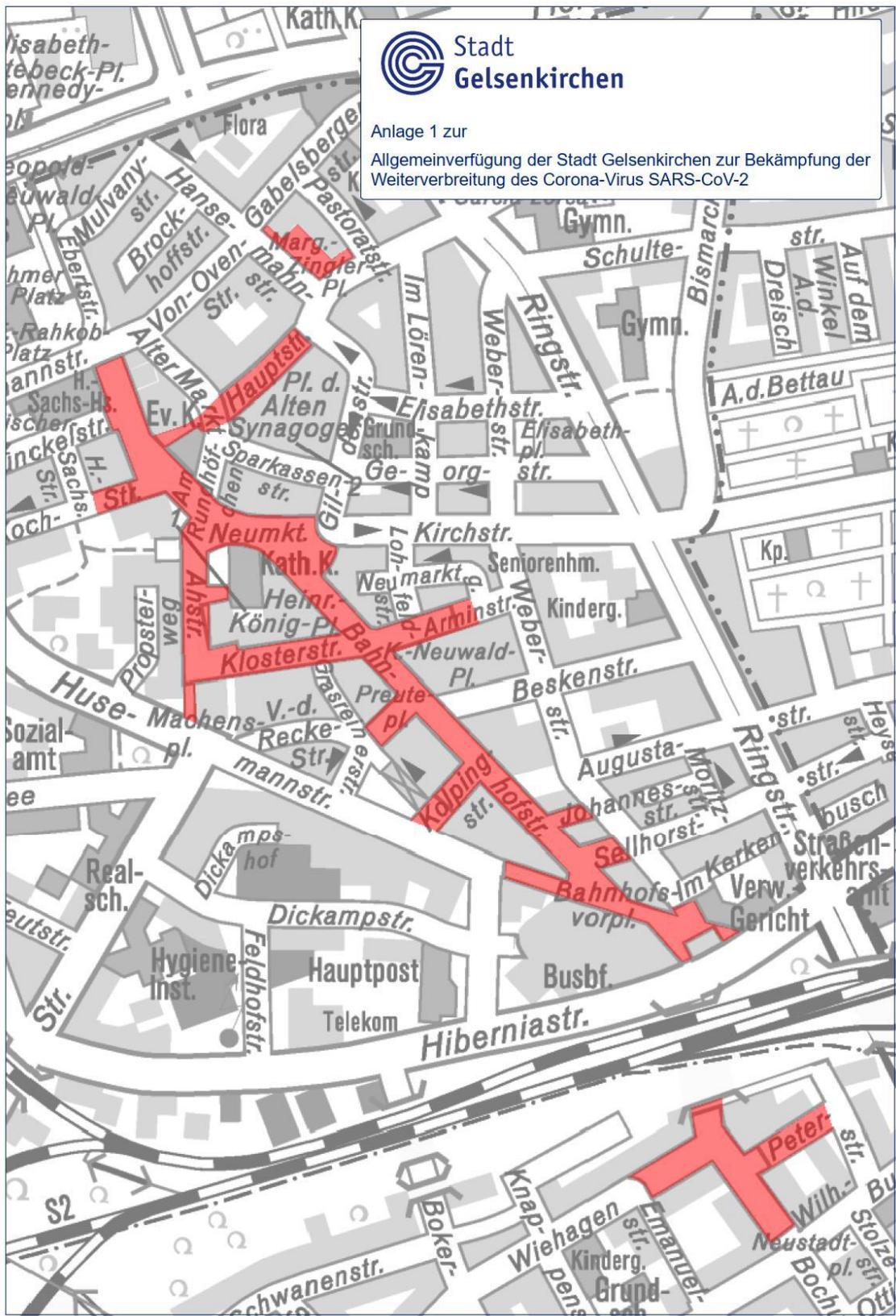
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

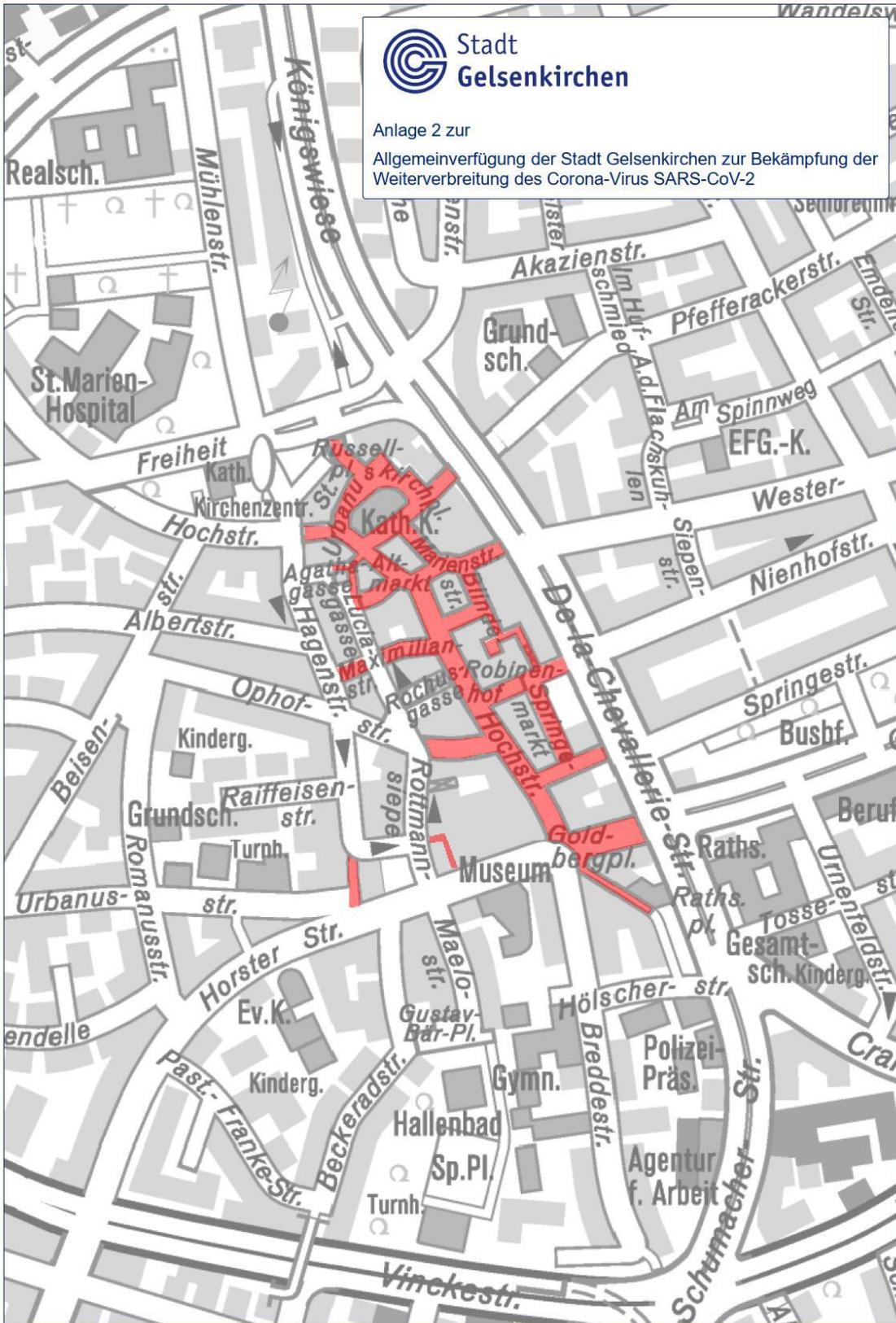
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

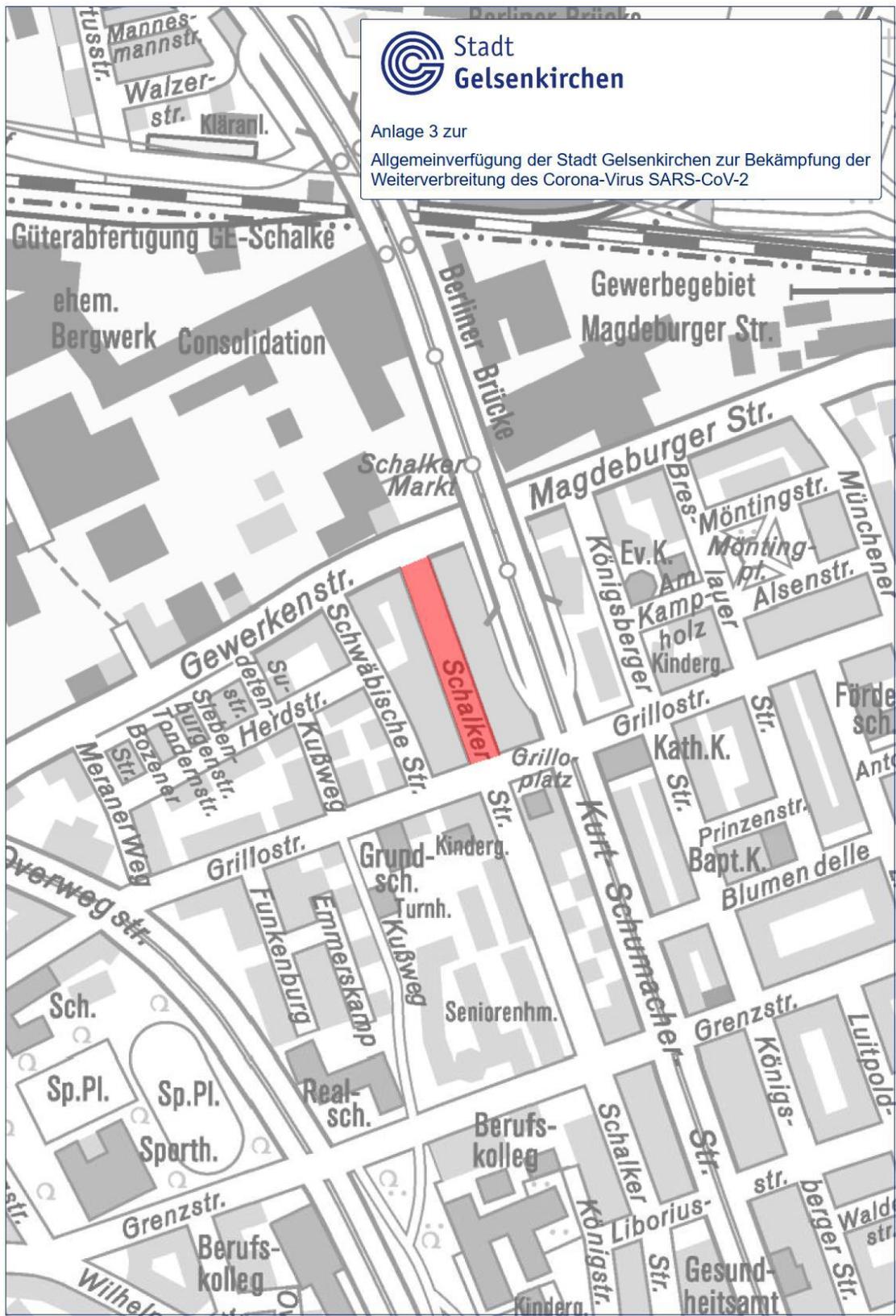
Gelsenkirchen, 02. Juni 2021

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Wolterhoff







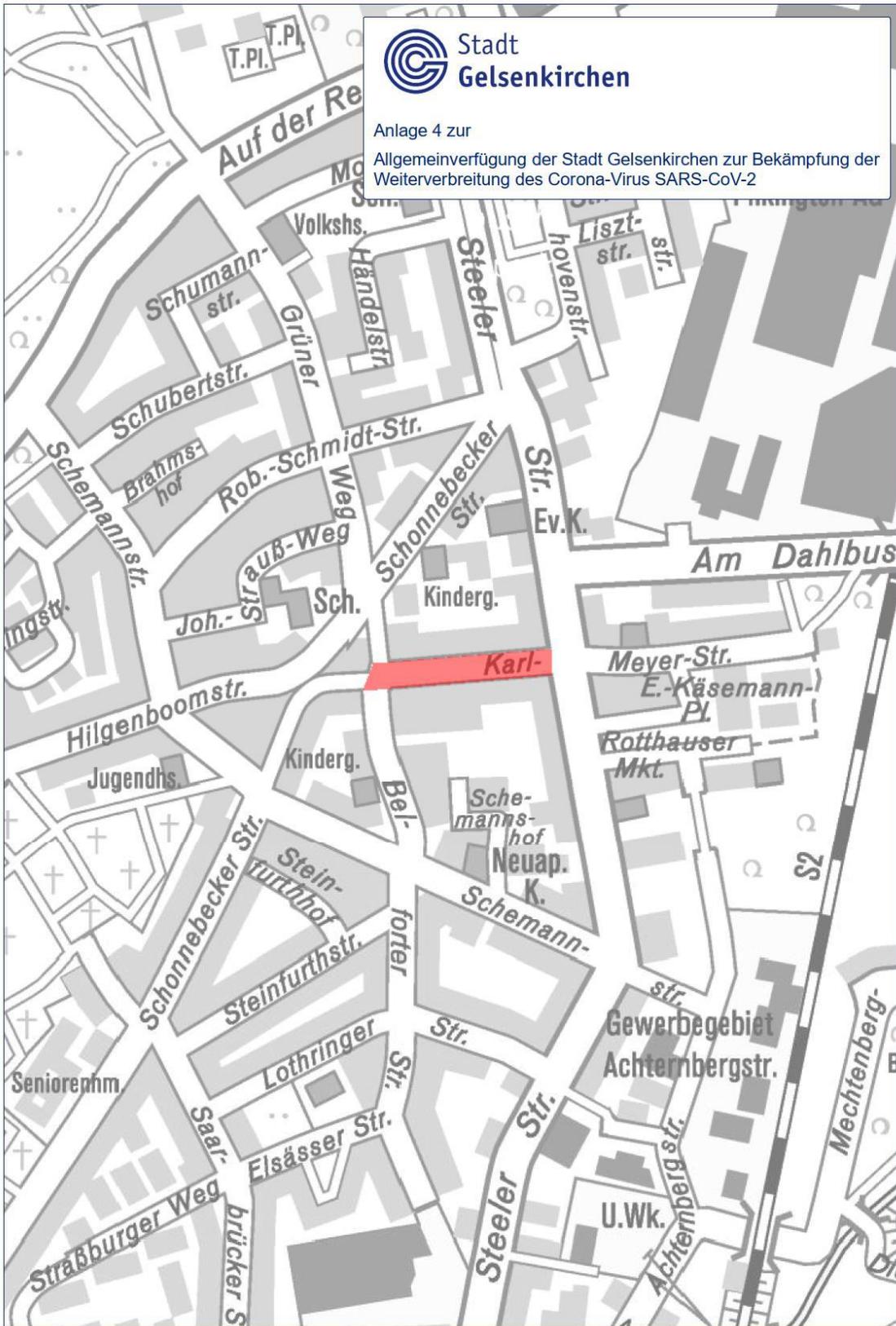
 **Stadt Gelsenkirchen**  
Anlage 3 zur  
Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2



Stadt  
Gelsenkirchen

Anlage 4 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der  
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

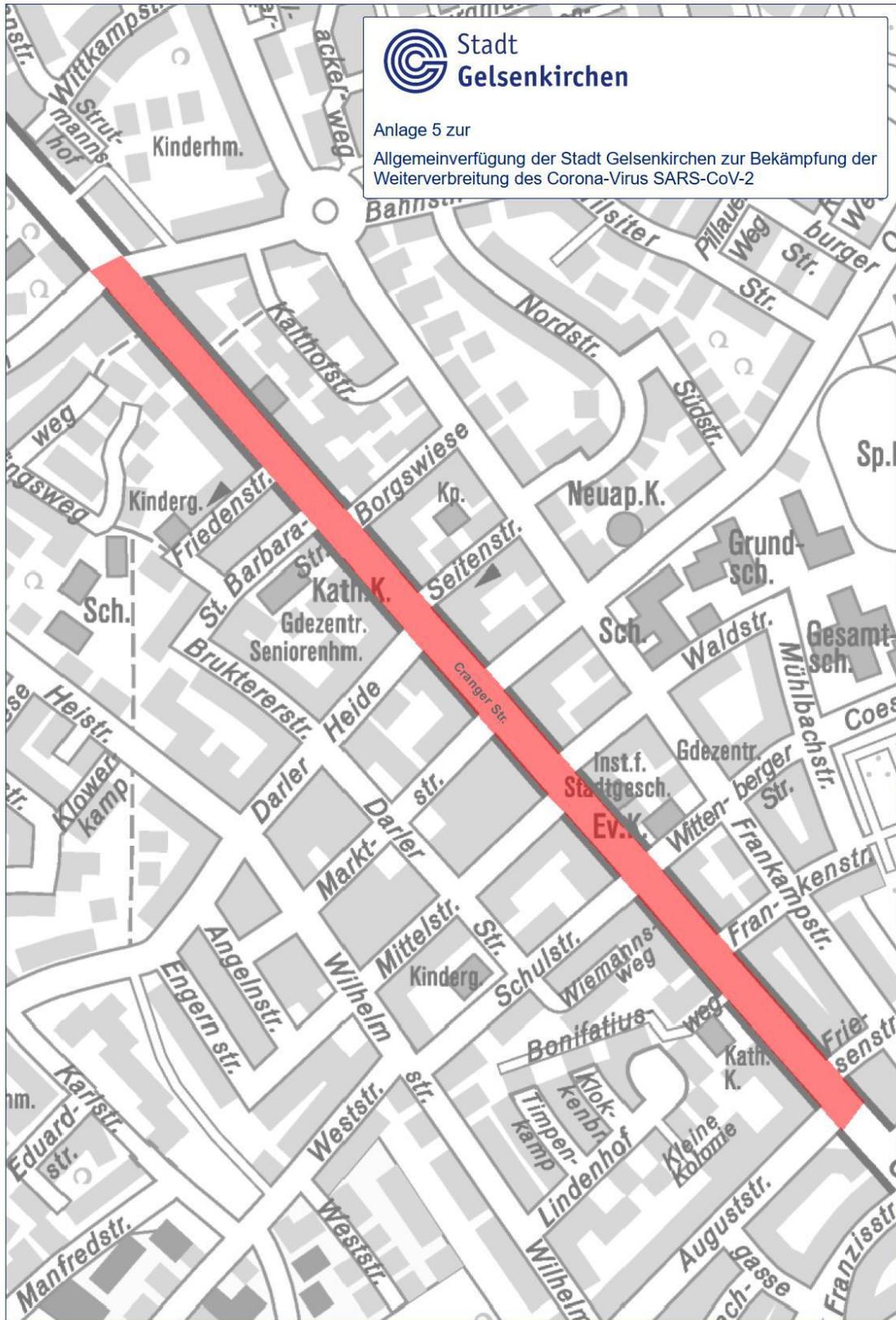




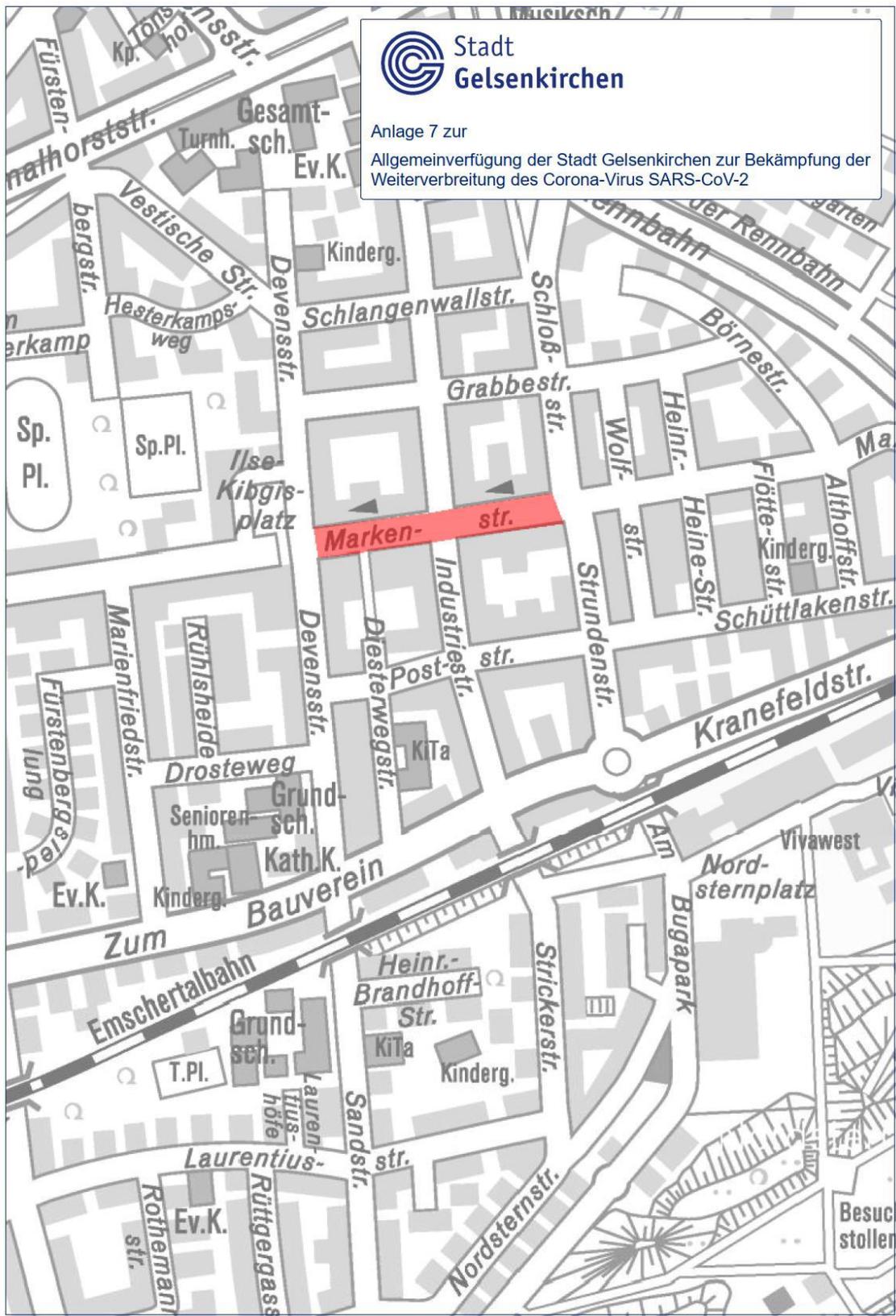
Stadt  
Gelsenkirchen

Anlage 5 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2









Stadt  
Gelsenkirchen

Anlage 8 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---



**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---



**Personalnachrichten**

---



---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.